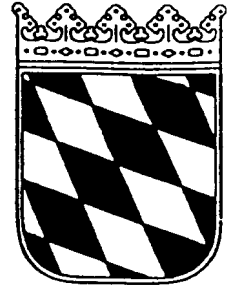


# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51,  
96305 Kronach

B 1273

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.  
Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054 IBAN DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;  
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX,  
Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

39

28.05.2021

## INHALTSVERZEICHNIS

75 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach  
Anordnung weiterer Öffnungsschritte aufgrund eines stabilen Infektionsgeschehens

76 Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach  
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021

40

75

### Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

**Anordnung weiterer Öffnungsschritte aufgrund eines stabilen Infektionsgeschehens gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist**

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Im Landkreis Kronach werden folgende weitere Öffnungen zugelassen:
  1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher wird unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

1.1. Die Außengastronomie darf nur mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung erfolgen.

1.2. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, so ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich. Der Nachweis ist dem Gastwirt vorzulegen.

1.3. Die Öffnung der Außengastronomie darf nur bis 22:00 Uhr erfolgen.

2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wird unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

2.1. Alle Besucherinnen und Besucher müssen einen Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis mitführen und dem Verantwortlichen vorlegen.

- 2.2. Die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist ferner nur unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher möglich.
3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
- 3.1. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis mitführen und dem Verantwortlichen vorlegen.
- 3.2. Die Sportausübung unter freiem Himmel ist in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 3.1 verfügen, zulässig.
- 3.3. Die Sportausübung in Fitnessstudios ist unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie unter der Voraussetzung nach Nr. 3.1 zulässig.
- 3.4. Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen sind mit bis zu 250 Zuschauern zulässig. Für alle Zuschauer gilt das Erfordernis eines Testnachweises nach Nr. 3.1.
4. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken, ferner im Rahmen des Übernachtungsangebots auch gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen werden unter folgender Voraussetzung zugelassen:  
Die Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen und dem Verantwortlichen vorlegen.
5. Der Betrieb von Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen sind unter folgender Voraussetzung zulässig:  
Die Kunden müssen über einen Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen und dem Verantwortlichen vorlegen.
6. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, werden zugelassen.
7. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher wird unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
- 7.1. Der Einlass ist nur nach vorheriger Terminbuchung zulässig.
- 7.2. Alle Besucherinnen und Besucher müssen über einen Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests, Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen und dem Verantwortlichen vorlegen.
- II. Für die unter Ziffer I verfügbaren Öffnungen gilt Folgendes:
1. Die Öffnungen haben nach Maßgabe von Rahmenkonzepten in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellt und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu erfolgen.
- Diese nach § 27 der 12. BayIfSMV erforderlichen Rahmenkonzepte sind von den zuständigen Fachressorts in Abstimmung mit dem StMGF erstellt und sämtlich im Bayerischen Ministerialblatt bekannt gemacht:
- Rahmenkonzept für Kinos (BayMBl. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>)
  - Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBl. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>)
  - Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBl. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/353/baymbl-2021-353.pdf>)
  - Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBl. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/354/baymbl-2021-354.pdf>)

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/354/baymbi-2021-354.pdf>

- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBI 2021, Nr. 355, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/355/baymbi-2021-355.pdf>)
- Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBI. 356, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/356/baymbi-2021-356.pdf>)
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister (BayMBI. 2021, Nr. 357, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/357/baymbi-2021-357.pdf>)
- Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 359, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/359/baymbi-2021-359.pdf>)

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus Ziffer 4.1.2 und 5 des Rahmenkonzepts für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) eine Testnachweispflicht ergibt.

2. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
  3. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) sind in die Summe der unter Ziffer I genannten maximalen Personenzahlen einzurechnen.
  4. Für die Kontaktverfolgung müssen der Name und die Kontaktdaten der Person erfasst werden. Als Kontaktdaten können Anschrift, Emailadresse oder Telefonnummer angegeben werden. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30.05.2021 0:00 Uhr in Kraft.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für

den Landkreis Kronach an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

## Gründe:

### I.

Das Infektionsgeschehen im Landkreis Kronach hat sich in den letzten Wochen stark rückläufig entwickelt. Während die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kronach am 21. April 2021 noch bei 388,1 und damit beim absoluten Höchststand lag, unterschritt sie bereits am 27. April 2021 mit einem Wert 299,7 erstmals die 300er-Marke. Am 6. Mai 2021 konnte erstmals ein Wert unter 200 (konkret 185,8) verzeichnet werden. Am 19. Mai 2021 wurde erstmals der Inzidenzwert von 100 unterschritten.

In den letzten fünf Tagen stellten sich die maßgeblichen Inzidenzwerte des Landkreises Kronach wie folgt dar:

24.05.2021	97,4
25.05.2021	95,9
26.05.2021	85,4
27.05.2021	76,4
28.05.2021	68,9

Der 7-Tage-Inzidenzwert des Landkreises Kronach unterschreitet damit seit fünf Tagen in Folge den Wert von 100.

Die Impfkampagne kommt im Landkreis Kronach gut voran. Bei den Erst-Impfungen liegt die Impf-Quote bei 46,88 %. 21,46 % der Landkreiskörper sind bereits vollständig geimpft.

Das Landratsamt Kronach hat den Entwurf dieser Allgemeinverfügung über die Regierung von Oberfranken dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Billigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 28.05.2021 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

### II.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens

stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV weitere Öffnungen zulassen.

Die 7-Tage-Inzidenz des Landkreises Kronach liegt seit dem 24.05.2021 unter dem Wert von 100. Das Infektionsgeschehen im Landkreis ist als rückläufig einzustufen. Die dritte Welle der Corona-Pandemie führte im März und April zu sehr hohen täglichen Infektionszahlen und infolgedessen zu sehr hohen Inzidenzwerten im Landkreis Kronach. Der Höchststand der 7-Tage-Inzidenz war am 21.04.2021 mit einem Wert von 388,1 erreicht. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die 7-Tage-Inzidenz kontinuierlich reduziert. Nach weniger als einer Woche lag die 7-Tage-Inzidenz bereits unter dem Wert von 300; eine weitere Woche später erreichte die 7-Tage-Inzidenz knapp den Wert von 200. Am 19.05.2021 unterschritt der Inzidenzwert erstmals den Wert von 100. In den darauffolgenden Tagen pendelte die 7-Tage-Inzidenz um die 100er-Marke. Seit dem 24.05.2021 wurde der Wert von 100 dauerhaft unterschritten. Aktuell liegt der Wert bei 68,9. Diese Entwicklung zeigt, dass sich das Infektionsgeschehen nachhaltig reduziert hat.

Mit einem Anstieg der Infektionszahlen ist aufgrund der folgenden Erwägungen zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu rechnen:

- Der Landkreis Kronach verfügt über ein sehr gut ausgebautes Netz an Testmöglichkeiten. Das lokale PCR-Testzentrum des Landkreises wird stark frequentiert. Pünktlich zum 08.03.2021 standen auch die ersten Schnellteststationen für die Durchführung der sog. Bürgertestungen nach § 4a TestV zur Verfügung. Zwischenzeitlich gibt es im Landkreis insgesamt 20 Schnellteststationen, die sich dezentral über alle Gemeinden des Landkreises verteilen. Dieses Testangebot wird seit Beginn in großem Umfang von der Landkreisbevölkerung angenommen.
- 46,88 % der Landkreisbevölkerung haben bereits die 1. Impfung erhalten, 21,46 % sind mittlerweile vollständig geimpft.
- In den umliegenden Landkreisen sind die Infektionszahlen in den letzten Wochen ebenfalls stark zurück gegangen.

- Es gibt aktuell keine größeren Ausbruchsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen oder Pflegeheimen.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die unter Ziffer I dieser Allgemeinverfügung verfügten Öffnungsschritte zu einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis führen werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Lockerungen nur unter sehr strengen Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgen dürfen. Für die Inanspruchnahme der verfügten Öffnungen ist in der Regel ein negativer Testnachweis erforderlich.

Die einschlägigen Rahmenkonzepte, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege festgelegt wurden, sind zwingend zu beachten. Die Anordnung weiterer Öffnungsschritte entspricht daher pflichtgemäßen Ermessen.

Das nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erforderliche Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu dieser Allgemeinverfügung wurde am 28.05.2021 erteilt.

### III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16,  
95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 28.05.2021  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

Nr. 40 - 530

76

## **Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach**

**Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 bezüglich der Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Pflegeeinrichtungen, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime**

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 Nr. 40-530, bezüglich der Anordnung der zweimaligen Testung pro Woche für die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime im Landkreis Kronach in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird hiermit ab dem 31.05.2021, 00:00 Uhr aufgehoben.

#### **Gründe:**

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 wurde aufgrund der damaligen Überschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 für die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime im Landkreis Kronach eine Anordnung zur zweimaligen Testung pro Woche angeordnet.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Da im Landkreis Kronach seit dem 24.05.2021 an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschritten hat, wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 16.03.2021 mit Wirkung ab dem 31.05.2021, 00:00 Uhr, aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 28 Abs. 3 und 28 a in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,**

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21,  
95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444  
Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 28.05.2021  
Landratsamt

Schaller  
Regierungsdirektor

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat